

Leitfaden für Schulbegleitungen an der Fröbelschule Arnsberg

1. Grundlegende Überlegungen

Die Unterstützung durch Schulbegleiter*innen ermöglicht Kindern mit Unterstützungsbedarf im sozial-emotionalen Bereich oder Kindern mit Lernbeeinträchtigungen eine Teilhabe am schulischen Leben und eine Entwicklung hin zu einem selbstbewussten Individuum innerhalb einer Gemeinschaft.

Dabei liegt an der Fröbelschule Arnsberg in allen pädagogischen und schulischen Belangen ein besonderes Augenmerk auf folgenden Werten:



Grundlegend dafür ist eine Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schulbegleitungen und Trägern.

Als Teil unserer Schulgemeinschaft und als Vorbild für unsere Schülerinnen und Schüler gelten während ihrer Arbeitszeit auch für die Schulbegleitungen die Schulregeln, die in unserer Hausordnung festgehalten sind.

Während der Unterrichtszeit verhalten sich die Schulbegleiterinnen und –begleiter so, dass der Unterricht nicht gestört wird. Klassenregeln sind einzuhalten und eigene Interessen zurückzustellen (z.B. keine Nebengespräche führen).

2. Ziele der Schulbegleitung

Ziel von Schulbegleitung ist es, ergänzend zu den Aufgaben der Schule, eine Teilhabe der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen (§54 SGB XII und §35a SGB VIII). Sie zielt darauf ab, eine größtmögliche Selbstständigkeit der Schüler*innen zu erreichen und im Laufe der Begleitung die Unterstützung möglichst weit zurückzunehmen.

3. Aufgaben der Schulbegleitung

Um fachliche Grundlagen zu bestimmen, müssen zunächst die Aufgaben und Anforderungen der Schulbegleitung definiert werden. Aufgabe der Schulbegleitung ist es, Kinder und Jugendliche im Schulalltag zu unterstützen bzw. das Recht auf Bildung und Teilhabe für sie zu ermöglichen. Bei der Arbeit mit dem Kind oder dem Jugendlichen umfasst dies folgende Punkte:

3.1. Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung

- Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
- Intervention bei aggressivem und autoaggressivem Verhalten
- Begleitung bei der Bewältigung von inter- und intrapersonellen Konflikten
- Aufzeigen von Wegen zum Beziehungsaufbau
- Unterstützung bei Autonomiebestrebungen und Selbstverwirklichung
- bei Bedarf Frei- und Rückzugsräume anbieten und schaffen
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung

3.2. Stärkung der Sozialkompetenz

- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrkräften
- Begleitung von Einzel- und Gruppenaktivitäten, Projektarbeiten
- Ermöglichung der Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten und Ausflügen
- Möglichkeiten zur Partizipation aufzeigen und Hilfestellungen zur Wahrnehmung dieser geben
- Hinführung zu Regelverständnis und Akzeptanz
- Assistenz im Bereich des schulischen Lernens
- Begleitung, Orientierung und Unterstützung im schulischen Alltag (Wechsel in andere Klassenräume, Pausenbegleitung etc.)
- Strukturierung, Betreuung und Begleitung in allen Unterrichtsphasen
- Hilfestellung und Unterstützung hinsichtlich des Lerntempos, der notwendigen Arbeitsschritte und des Arbeitsverhaltens unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Fähigkeiten des Kindes

3.3. Begleitung bei der Alltagsbewältigung

- Unterstützung bei der Verwendung unterschiedlicher Hilfsmittel
- Unterstützung im lebenspraktischen Bereich

3.4. Kooperation

In der Zusammenarbeit mit Schule, Jugendamt, anderen Institutionen und den Eltern ergeben sich unter anderem diese Aspekte, die vornehmlich in der Vor- und Nachbereitungszeit bearbeitet werden:

- Teilnahme an den Hilfeplangesprächen (HPG)
- Einbezug bei Elterngesprächen
- Austausch mit dem Träger, dem Jugendamt und anderen kooperierenden Institutionen
- Gemeinsame Lern- und Entwicklungsplanung, eigener Bogen im Portfolio

3.5. Pausenbegleitung

Gerade bei Kindern mit herausforderndem Verhalten stellen die Pausensituationen eine besondere Herausforderung dar, da die Schüler*innen in den offenen Pausen mit vielfältigen sozialen Interaktionen und Reibungspunkten konfrontiert werden. Aus diesem Grund sollte die Schulbegleitung das Kind auch während der Pausen stets im Blick haben, um in Konfliktsituationen kurzfristig eingreifen zu können. Die Aufsichtspflicht liegt dennoch bei der Lehrkraft. Sollte aufgrund der Stundenzahl die Schulbegleitung ein Anrecht auf eine Pause haben, ist diese individuell mit der Klassenlehrkraft abzustimmen.

3.6. Außerunterrichtliche Aktivitäten

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten wie Wandertagen, Exkursionen oder Klassenfahrten ist im Allgemeinen für die Schulbegleitungen verpflichtend. Je nach Einzelfall kann davon aber befreit werden, zum Beispiel, wenn eine Schulbegleitung nur mit wenigen Stunden für ein Kind zuständig ist. In Absprache mit der Schulleitung und dem Träger werden die anfallenden Kosten erstattet.

3.7. Krankmeldungen

Die Sorgeberechtigten haben im Krankheitsfall des zu betreuenden Kindes die Schulbegleitung, die Schule und den Träger rechtzeitig zu informieren. Die Schulbegleitungen melden sich im Krankheitsfall ebenfalls rechtzeitig bei den Sorgeberechtigten, der Schule und dem Träger ab.

4. Schulische Bedingungen

Auch von schulischer Seite sollten bestimmte Standards erfüllt werden, um eine gelingende Zusammenarbeit und damit eine gute Begleitung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

- gemeinsame Vereinbarungen von Schule und Träger zur Qualitätssicherung der Arbeit der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter
- Kooperationszeiten ermöglichen
- guter Informationsfluss über Schulaktivitäten
- Zugang für it's learning "Schulinfos"
- Alle Schulbegleitungen erhalten einen Toilettenschlüssel